

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Gemeinde St. Niklaus



Datum Gemeinderatsbeschluss:
Datum Beschluss Urversammlung:
Homologation durch den Staatsrat:
In Kraft seit:

20. Oktober 2010
14. Dezember 2010
18. Mai 2011
14. Dezember 2010

Die Urversammlung beschliesst gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 (SR 170.2):

Reglement über Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Inhalt

1. Grundsatzbestimmungen	3
1.1. Zweck	3
1.2. Grundsatz Videoüberwachung	3
2. Ausführungsbestimmungen.....	3
2.1. Einrichtung der Überwachungskameras	3
2.2. Aufzeichnung und Auswertung	3
2.3. Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	4
2.4. Protokollierung und Berichterstattung	4
3. Bestimmungen über die Datensicherheit.....	4
3.1. Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung	4
3.2. Datenschutzkontrollorgan	5
4. Schlussbestimmungen	5
4.1. Inkrafttreten	5

1. Grundsatzbestimmungen

Art. 1

1.1. Zweck

Die Videoüberwachung hat den Zweck, strafbare Handlungen zu verhindern und falls sie auftreten, zu ahnden. Weiter soll die Videoüberwachung dazu dienen, Objekte auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichem Boden zu schützen. Auch soll die Videoüberwachung den Zweck verfolgen, die illegale und nicht korrekte Abfallentsorgung zu verhindern.

Art. 2

1.2. Grundsatz Videoüberwachung

¹⁾Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert und die Standortpläne können bei der Gemeinde eingesehen werden. Der Gemeinderat weist durch deutlich sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung und die zuständige Behörde hin und informiert die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte.

²⁾Sie erfolgt in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis.

2. Ausführungsbestimmungen

Art. 3

2.1. Einrichtung der Überwachungskameras

¹⁾Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung nur auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Orten erfolgt.

²⁾Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

³⁾Die Anlage ist so einzustellen, dass nur der Schutzzweck erreicht werden kann und die Verletzung der Persönlichkeit der Betroffenen so gering wie möglich ist.

Art. 4

2.2. Aufzeichnung und Auswertung

¹⁾Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung im Büro der Gemeindepolizei gespeichert. Aufschaltungen erfolgen nur bei Vorliegen strafbarer Handlungen, bei Abklärungen zu Täterermittlungen und nach Weisung der Ermittlungs- und Strafbehörden.

²⁾Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

³⁾ Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

⁴⁾ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden.

⁴⁾ Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindepolizei mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung von Videoaufzeichnungen.

Art. 5

2.3. Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

In gespeicherten Videoaufnahmen nimmt die Gemeindepolizei nur Einsicht nach gesetzwidrigen Vorfällen oder auf Anordnung der zuständigen strafverfolgenden Behörden, an die eine Weiterleitung im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgt.

Art. 6

2.4. Protokollierung und Berichterstattung

¹⁾ Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst das Datum, den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

²⁾ Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt und die Periodizität der Berichterstattung durch die Gemeindepolizei. Diese umfasst die monatlichen Zugriffsprotokolle sowie besondere Vorfälle. Schwerwiegende Vorfälle sind dem Gemeinderat sofort zu melden.

³⁾ In der Regel sind die Protokolle monatlich zuzustellen.

3. Bestimmungen über die Datensicherheit

Art. 7

3.1. Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

¹⁾ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen zu verhindern.

²⁾ Die Videoaufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 100 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³⁾ Der Gemeinderat gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

Art. 8

3.2. Datenschutzkontrollorgan

¹⁾Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob die Aufschaltungen und nachträglichen Einsichtnahmen sowie die Datenbearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung rechtmässig erfolgen.

²⁾Er sorgt für die Behebung festgestellter Mängel und ist für allfällige Auskunftsbeglehen zuständig.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9

4.1. Inkrafttreten

¹⁾Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat nach der Annahme durch die Urversammlung in Kraft.

²⁾Sämtliche Bestimmungen, welche dem vorliegenden Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2010.
Angenommen durch die Urversammlung am 14. Dezember 2010.
Genehmigt durch den Staatsrat am 18. Mai 2011

Im Namen des Gemeinderates:



Fux-Brantschen Gaby
Gemeindepräsidentin



Fux Valentin
Gemeindeschreiber